



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 4. JUNI 2024

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 3. November 2023

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Heiligkreuz, 8887 Mels

betreffend

WAFFENPLATZ WALENSTADT; STABILISIERUNG BETONSCHUTZWÄNDE UND RÜCKBAU ALTES SCHEIBENDEPOT

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Ost von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 3. November 2023 das Projekt zur Stabilisierung von Betonschutzwänden sowie zum Rückbau des alten Scheibendepots auf dem Waffenplatz Walenstadt zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Der Kanton St. Gallen übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 15. Januar 2024.
4. Die Gemeinde Walenstadt reichte ihre Stellungnahme am 19. Januar 2024 ein.
5. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 14. Februar 2024 ein.
6. Das Bundesamt für Kultur (BAK) äusserte sich am 26. Februar 2024 zum Vorhaben.
7. Die Gesuchstellerin nahm am 25. März 2024 zu den eingegangenen Anträgen Stellung.
8. Die Denkmalpflege des Kantons St. Gallen äusserte sich am 22. Mai 2024 zur Stellungnahme der Gemeinde Walenstadt.
9. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat VBS (Genehmigungsbehörde) für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. c und d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Auf dem Waffenplatz Walenstadt drohen die Betonschutzwände entlang des Sees zu verkippen. Mit baulichen Massnahmen auf der Seeseite sollen diese stabilisiert werden, um ein weiteres Verkippen zu verhindern. Weiter ist der Rückbau des alten Scheibendepots vorgesehen. Aus Sicherheitsgründen muss der angrenzende Erddamm verschoben werden.

2. Stellungnahme der Gemeinde Walenstadt

Die Gemeinde Walenstadt stimmte den Stabilisierungsmassnahmen an den Betonschutzwänden mit Schreiben vom 19. Januar 2024 zu, äusserte jedoch Vorbehalte gegen den Abbruch des Scheibenhauses. Die Gemeinde formulierte sinngemäss folgenden Antrag:

- (1) Das VBS werde gebeten, mit dem Abbruch des Scheibenhauses zuzuwarten, bis eine gründliche Beurteilung zur Erhaltenswürdigkeit vorliege.

3. Stellungnahme des Kantons St. Gallen

Der Kanton St. Gallen formulierte in seiner Stellungnahme vom 15. Januar 2024 folgende Hinweise und Anträge:

- (2) Da weder die Sohle noch das Ufer des Walensees tangiert oder verändert würden, handle es sich aus wasserbaurechtlicher Sicht um Unterhaltsarbeiten. Entsprechend sei keine wasserbauliche Sondernutzungsbewilligung notwendig.
- (3) Das Bauvorhaben befinde sich im überlagerten Gewässerschutzbereich A_u und A_o. Bei Arbeiten im und am Gewässer gelte die Sorgfaltspflicht nach Art. 3 und der Grundsatz nach Art. 6 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20).

- (4) Die Gehölze entlang der Kugelfangmauer seien in der Schutzverordnung der Gemeinde Walenstadt erfasst. Mit den vorgesehenen Ersatz- und Wiederherstellungsmassnahmen würden die entsprechenden Gehölze zwar temporär geschädigt, später aber wieder durch die projektierten Ersatzmassnahmen aufgewertet. Der Neophytenvorsorge sei die entsprechende Beachtung zu schenken. Die im Begrünungskonzept erwähnte Betonmauer sollte aus landschaftlichen Gründen entfernt werden, sofern sie keine Funktion mehr habe.

4. *Stellungnahme des BAFU*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 14. Februar 2024 folgende Anträge:

Natur und Landschaft

- (5) Die Rodungsarbeiten seien ausserhalb der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (15. März bis 30. Juni) auszuführen.
- (6) Die Anzahl der zu entfernenden Bäume sei auf das absolute Minimum zu reduzieren; die verbleibenden Bäume seien mit geeigneten Schutzmassnahmen zu erhalten. Die entfernten Einzelbäume seien gemäss Begrünungskonzept (2332-BER-01 vom 29. September 2023) zu ersetzen.
- (7) Für die Begrünung der Freifläche im Bereich des zurückgebauten Scheibendepots sei eine artenreiche, regionaltypische, einheimische Saatmischung nach den Vorgaben von Infloflora zu verwenden.
- (8) Während der Bauphase und in den ersten 3 Jahren nach Bauabschluss sei in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Kämen Neophyten auf, seien Massnahmen zu deren Beseitigung zu treffen.
- (9) Der Schlussbericht der Umweltbaubegleitung (UBB) sei der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU bis spätestens 3 Monate nach Bauabschluss zur Beurteilung einzureichen. Der Bericht habe eine Beschreibung des Bauablaufs, der Schutzmassnahmen, der definitiv umgesetzten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen und eine definitive Massnahmenbilanz zu enthalten.

Gewässerschutz

- (10) Der kantonale Hinweis (3) sei zu berücksichtigen.
- (11) Die Gesuchstellerin müsse sicherstellen, dass die Selbstbohrmikropfähle oberhalb des mittleren Grundwasserspiegels liegen.
- (12) Die verwendeten Stoffe (Betonzusatzmittel oder Bohrspülmittel) dürften die Grundwasserqualität nicht gefährden.
- (13) Beim Einbringen von Beton seien jegliche Verluste zu vermeiden. Die Mengen seien zu kontrollieren und zu protokollieren.
- (14) Es sei sicherzustellen, dass die Beeinträchtigung des Gewässerraums während der Ausführung möglichst geringgehalten werde.

Boden

- (15) Die Arbeiten müssten in Konformität mit den Vollzugshilfen «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung» (BAFU 2021) und «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen» (BAFU 2022) durchgeführt werden.

5. *Stellungnahme des BAK*

Das BAK stimmte dem Projekt mit Schreiben vom 26. Februar 2024 antragslos zu.

6. *Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Zu den eingegangenen Stellungnahmen nahm die Gesuchstellerin am 25. März 2024 Stellung. Auf ihre Äusserungen wird, soweit entscheidungswesentlich, in den Erwägungen eingegangen.

7. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Umweltbaubegleitung (UBB)

Die Gesuchstellerin sieht gemäss Gesuchsunterlagen für die Ausführungsphase den Beizug einer UBB vor. Die UBB wird die Umsetzung der im Projektdossier beschriebenen Schutzmassnahmen sicherstellen. Der UBB wird Weisungsbefugnis gegenüber der Bauleitung und den ausführenden Bauunternehmen erteilt. Dies wird mit einer Auflage sichergestellt.

Spätestens drei Monate nach Bauabschluss ist der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU ein Schlussbericht der UBB zur Beurteilung einzureichen. Dieser hat eine Beschreibung des Bauablaufs, der Schutzmassnahmen und der definitiv umgesetzten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen und eine definitive Massnahmenbilanz zu enthalten. Der entsprechende Antrag (9) des BAFU wird somit gutgeheissen und als Auflage aufgenommen.

b. Natur und Landschaft

Vom Vorhaben sind keine Landschafts- oder Biotopinventare des Bundes betroffen. Jedoch werden vom Vorhaben Feldgehölze und somit schützenswerte Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) temporär beeinträchtigt.

Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG).

Die Gesuchstellerin hat ein Begrünungskonzept erstellt, in welchem die vorgesehenen Schutz- und Ersatzmassnahmen beschrieben sind. Der Kanton und das BAFU sind grundsätzlich mit den vorgesehenen Ersatzmassnahmen einverstanden und haben zusätzliche Anträge zum Schutz bzw. Wiederherstellung und Ersatz der schutzwürdigen Lebensräume gestellt (4 bis 7). Da diese sachgerecht sind und den bestmöglichen Schutz sowie die Wiederherstellung bzw. einen angemessenen Ersatz bezwecken, werden diese gutgeheissen und als Auflagen aufgenommen.

c. Invasive gebietsfremde Arten (Neophyten)

Bei der Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten im Sinne von Art. 15 der Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) ist darauf zu achten, dass keine schützenswerten Tier- und Pflanzenarten gefährdet werden (Art. 18 Abs. 2 NHG). Bei den Bauarbeiten ist zusätzlich darauf zu achten, dass durch Baumaschinen keine Neophyten eingeschleppt werden.

Antrag (8) des BAFU zur langfristigen Neophytenbekämpfung wird gutgeheissen und als Auflage übernommen. Damit wird zugleich Teilantrag (4) des Kantons Rechnung getragen, wonach der Neophytenvorsorge die entsprechende Beachtung zu schenken sei.

d. Gewässerschutz

Wer nach Art. 31 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) in besonders gefährdeten Bereichen sowie in Grundwasserschutzzonen und -arealen Anlagen erstellt oder ändert oder wer dort andere Tätigkeiten, die eine Gefahr für die Gewässer darstellen, ausübt, muss die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen. Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen (Art. 6 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes, GSchG; SR 814.20). Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden (Art. 3 GSchG).

Der kantonale Hinweis (3), welcher gemäss Antrag (10) des BAFU zu berücksichtigen sei, weist auf die gesetzlich verankerte Sorgfaltspflicht hin. Die Anträge (12) und (13) des BAFU bezwecken den Gewässerschutz im Sinne der erwähnten rechtlichen Bestimmungen. Die Anträge werden vorsorglich gutgeheissen und als Auflagen übernommen, obwohl die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen von der Gesuchstellerin vorausgesetzt wird und grundsätzlich nicht über Auflagen sichergestellt werden muss.

Mittlerer Grundwasserspiegel

Nach Art. 43 Abs. 4 GSchG dürfen Speichervolumen und Durchfluss nutzbarer Grundwasservorkommen durch Einbauten nicht wesentlich und dauernd verringert werden. Nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV sind Anlagen im Gewässerschutzbereich A_u, die unter den mittleren Grundwasserspiegel reichen, grundsätzlich verboten. Ausnahmen können bewilligt werden, soweit die betreffenden Anlagen die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 % vermindern (Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV).

Das Vorhaben befindet sich vollständig in einem nach Art. 29 Abs. 1 Bst. a GSchV besonders gefährdeten Gewässerschutzbereich A_u. Da die Betonschutzwände nahezu ohne Fundamentfuss erstellt wurden, sind sie aufgrund verschiedener Einwirkungen (Eigengewicht, Wind, Wurzeln der einseitigen Vegetation) verkippt. Für die Stabilisierung der Betonschutzwände müssen Mikropfähle bis ins Grundwasser gebohrt werden. Auch bei einem Neubau müssten die Mauerfüsse auf Mikropfähle abgestellt und zudem noch Bäume gerodet werden. Gemäss dem eingereichten Bericht entspricht die Verminderung der freien Durchflussfläche weniger als 4 %. Zudem hat die Gesuchstellerin versichert, dass keine wasserverunreinigenden Stoffe verwendet werden.

Für die Erteilung einer Bewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV ist eine Interessenabwägung erforderlich (vgl. Bundesgerichtsurteil IC 460/2020 vom 30. März 2021, E. 4.2.3ff.). Demnach müssen für eine Erteilung der Ausnahmbewilligung die öffentlichen Interessen an einer Verminderung der Durchflusskapazität die entgegenstehenden (Gewässerschutz-)Interessen überwiegen.

Nach dem Dargelegten kommt die Genehmigungsbehörde zum Schluss, dass das Ausmass der Durchflussverminderung mit den bautechnischen Erfordernissen im vorliegenden Fall vertretbar ist. Es gibt bautechnisch keine Alternative. Da es technisch nicht möglich ist, dass die Selbstbohrmikropfähle oberhalb des mittleren Grundwasserspiegels zu liegen kommen, wird Antrag (11) des BAFU als gegenstandslos abgeschrieben. Die geplante Sanierung der Betonschutzwände, welche für den Schiessbetrieb aus Sicherheitsgründen zwingend notwendig sind, stellt den kleinstmöglichen Eingriff ins Grundwasser sowie in Natur und Landschaft dar. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde überwiegt das öffentliche Interesse und damit einhergehend das Interesse an der geringen Verminderung der Durchflusskapazität gegenüber den Interessen des Gewässerschutzes.

Abschliessend stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmbewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 2 und Art. 32 GSchV erfüllt sind. Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmbewilligung wird somit erteilt.

Gewässerraum

Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden (Art. 41c GSchV). Die Sanierung der Betonschutzwände findet innerhalb des Gewässerraums des Walensees statt. Es handelt sich um bauliche Massnahmen an einer bestehenden Anlage, welche für die Weiternutzung zwingend nötig sind. Bestehende Anlagen geniessen Bestandesschutz im Gewässerraum (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse sind unbestritten. Antrag (14) des BAFU, wonach die Beeinträchtigung des Gewässerraums während der Ausführung möglichst geringzuhalten sei, ist sachgerecht und wird als Auflage aufgenommen.

Abschliessend stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für Sanierung einer bestehenden Anlage im Gewässerraum erfüllt sind. Die Ausnahmbewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV wird somit erteilt.

e. Boden

Wer Boden abträgt, muss damit nach Art. 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) so umgehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann, insbesondere müssen Ober- und Unterboden getrennt abgetragen und gelagert werden.

Antrag (15) des BAFU bezweckt den Schutz des Bodens im Sinne der erwähnten Bestimmungen. Er wird vorsorglich gutgeheissen und als Auflage übernommen, obwohl die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und darauf basierender Vollzugshilfen vorausgesetzt wird und grundsätzlich nicht über Auflagen sichergestellt werden muss.

f. Denkmalschutz

Der Bund sorgt in der Erfüllung seiner Aufgaben dafür, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben (Art. 3 Abs. 1 NHG). Inventarisierte Objekte geniessen dabei besonderen Schutz.

Die Gemeinde hat mit Antrag (1) darum gebeten, mit dem Abbruch des alten Scheibenhauses zuzuwarten, bis eine gründliche Beurteilung zur Erhaltenswürdigkeit vorliege. Im Rahmen des Verfahrens haben sich das Kompetenzzentrum Denkmalschutz des VBS, die kantonale Denkmalpflege und das BAK dazu geäussert. Alle involvierten Fachstellen stufen das alte Scheibenhäus nicht als Kulturobjekt von kantonaler Bedeutung ein und haben keine Einwände gegen den Rückbau des Scheibenhauses. Auch wurde weder eine Beeinträchtigung des Ortsbilds noch eines Kulturobjekts festgestellt. Die Gesuchstellerin hielt in ihrer abschliessenden Stellungnahme am Rückbau fest.

Die Genehmigungsbehörde schliesst sich der einstimmigen Haltung der Fachstellen an und sieht keine Gründe, die gegen den Rückbau des nicht denkmalgeschützten alten Scheibendepots sprechen. Da verschiedene Fachstellen die Erhaltenswürdigkeit überprüft haben, wurde Antrag (1) erfüllt. Mit dem Rückbau muss nicht zugewartet werden und dieser kann nach Rechtskraft der vorliegenden Plangenehmigungsverfügung erfolgen. Antrag (1) wird als gegenstandslos abgeschrieben.

g. Munitionsrückstände

Bei Bauarbeiten auf Schiessplätzen kann je nach Munition und Tiefe von Einschüssen eine Gefahr von Blindgängern ausgehen. Gemäss Rückmeldung vom 20. Juni 2023 des Kommandos Kampfmittelräumung (KAMIR) der Armee könne ein Vorhandensein von Munitionsrückständen nicht ausgeschlossen werden, trotz erfolgter Risikobeurteilung, wonach die geplanten Arbeiten ohne vorgängige Untersuchung durch die KAMIR durchgeführt werden können.

Sollten unerwartete Munitionsrückstände zum Vorschein kommen, die das Personal vor Ort nicht eindeutig als ungefährlichen Schrott identifizieren kann, sind die Arbeiten einzustellen und unverzüglich mit der Blindgängermeldezentrale (BMZ, Tel. Nr. 058 481 44 44, bmz@vtg.admin.ch) Kontakt aufzunehmen, möglichst mit Foto des Fundobjekts. Schätzt die BMZ das Fundobjekt als eine mögliche Gefährdung ein, ist gemäss den von armasuisse Immobilien festgelegten Prozessen vorzugehen. Dies wird mit einer Auflage sichergestellt.

h. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger als 300 m, weshalb gemäss der Baulärm-Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe B und entsprechende Massnahmen fest.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Baulärm eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe ist korrekt.

i. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, vom 3. November 2023, in Sachen

Waffenplatz Walenstadt; Stabilisierung Betonschutzwände und Rückbau Scheibenhaus

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier vom 3. November 2023
- Plan Nr. 5506__ZA4__0101 vom 19. Oktober 2023; Übersichtsplan Bauprojekt
- Plan Nr. 5506__ZA4__0102 vom 19. Oktober 2023; Situation Kugelschutzwände, Ansicht und Schemaschnitt
- Plan Nr. 5506__ZA4__0103 vom 19. Oktober 2023; Schalung + Bewehrung Fundamente
- Entsorgungskonzept inkl. Beilagen (undatiert)
- Geologisch/Geotechnische Beurteilung vom 16. November 2021
- Bericht Schiesssicherheit vom 18. September 2023
- Begrünungskonzept vom 29. September 2023 inkl. Planbeilage
- Bericht «Behinderung des Grundwasserstroms» vom 3. Juni 2024

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Ausnahmegewilligungen

- Die Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV für die Sanierung der Betonschutzwände im Gewässerraum des Walensees wird unter Auflagen erteilt.
- Die Ausnahmegewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 und Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 2 GSchV für bauliche Eingriffe unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen erteilt.

3. Auflagen

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Walenstadt spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Umweltbaubegleitung (UBB)

- c. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht der UBB, welcher eine Beschreibung des Bauablaufs, der Schutzmassnahmen, der definitiv umgesetzten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen und eine definitive Massnahmenbilanz zu enthalten hat, ist in den Schlussbericht zu integrieren. Der Schlussbericht ist Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten zuhanden des BAFU zur Beurteilung einzureichen.

Natur und Landschaft

- d. Die Rodungsarbeiten sind ausserhalb der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (15. März bis 30. Juni) auszuführen.
- e. Die Anzahl der zu entfernenden Bäume ist auf das absolute Minimum zu reduzieren, die verbleibenden Bäume sind mit geeigneten Schutzmassnahmen zu erhalten. Die entfernten Bäume sind gemäss Begrünungskonzept (2332-BER-01 vom 29.9.2023) zu ersetzen.
- f. Für die Begrünung der Freifläche im Bereich des zurückgebauten alten Scheibendepots ist eine artenreiche, regionaltypische, einheimische Saatmischung nach den Vorgaben von Infloflora zu verwenden.

Neophyten

- g. Während der Bauphase und in den ersten 3 Jahren nach Bauabschluss ist in den direkt vom Projekt betroffenen Gebieten das Aufkommen von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Kommen Neophyten auf, sind Massnahmen zu deren Beseitigung zu treffen.

Gewässerschutz

- h. Es ist sicherzustellen, dass die Beeinträchtigung des Gewässerraums während der Ausführung möglichst geringgehalten wird.
- i. Die verwendeten Stoffe (Betonzusatzmittel oder Bohrspülmittel) dürfen die Grundwasserqualität nicht gefährden.
- j. Beim Einbringen von Beton sind jegliche Verluste zu vermeiden. Die Mengen sind zu kontrollieren und zu protokollieren.

Boden

- k. Die Arbeiten müssen in Konformität mit den Vollzugshilfen «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung» (BAFU 2021) und «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen» (BAFU 2022) durchgeführt werden.

Munitionsrückstände

- l. Sollten während der Bauarbeiten unerwartete Munitionsrückstände zum Vorschein kommen, welche das Personal vor Ort nicht eindeutig als ungefährlichen Schrott identifizieren kann, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und mit dem Kommando KAMIR Kontakt aufzunehmen. Schätzt das Kommando KAMIR das Fundobjekt als eine mögliche Gefährdung ein, ist gemäss den von armasuisse Immobilien festgelegten Prozessen vorzugehen. Das Kommando KAMIR hat in diesem Fall Weisungsbefugnis gegenüber der Gesuchstellerin.

4. Antrag der Gemeinde Walenstadt

Der Antrag der Gemeinde Walenstadt wird als gegenstandslos abgeschrieben.

5. Anträge des Kantons St. Gallen

Die Anträge des Kantons St. Gallen werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

6. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

7. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

8. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Heiligkreuz, 8887 Mels
(Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen (R)
- Gemeinde Walenstadt, Bau und Umwelt, Bahnhofstrasse 19, Postfach 30, 8880 Walenstadt (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- BAK, Sektion Baukultur
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM
- ASTAB, Immo V
- Kommando Waffenplatz Walenstadt
- Kantonale Vermessungsaufsicht
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)